



# Toilettenanlagen für Personal und Publikum

Toilettenanlagen für Gäste und Arbeitnehmende unterliegen technischen und baulichen Bestimmungen. Sie erhalten hier eine Übersicht der wichtigsten Anforderungen.

## Bauliche Anforderungen

Toilettenanlagen erfordern in der Regel einen Vorraum zu Arbeitsbereichen (bspw. Gastraum). Die Trennwände zwischen Toiletten und Vorräumen sowie zwischen Damen-, Herren- und ggf. genderneutralen Toilettenanlagen müssen raumhoch ausgebildet sein. Für die Toilettenzellen sind Elementwände zulässig. Pissoirs erfordern untereinander sowie zum Lavabo Schamwände. Wandbeläge bis zu einer Höhe von mindestens 1.50 m sowie Bodenbeläge müssen glatt und leicht abwaschbar sein. Fugen müssen geschlossen sein. Handwascheinrichtungen müssen im Vorraum angebracht sein. Innerhalb von Toilettenzellen sind diese bedingt zulässig. In rollstuhlgerechten Toiletten sind Handwaschbecken innerhalb der Toilette gem. der Norm SIA 500 zwingend erforderlich.

## Technische Anforderungen

Fensterlose Toilettenanlagen benötigen eine Lüftung, deren Abluft grundsätzlich über Dach erfolgen muss. Je Toilette oder Pissoir ist bei kontinuierlichem Betrieb (mind. 12 h/d) ein Abluftvolumenstrom von mindestens 30 m<sup>3</sup>/h, bei bedarfsgesteuertem oder zeitgeschaltetem Betrieb von mindestens 60 m<sup>3</sup>/h erforderlich. Handwascheinrichtungen müssen bei Personaltoiletten mit fließend warmem und kaltem Wasser ausgestattet sein, bei Toiletten für Gäste genügt kaltes Wasser. Neben der Handwascheinrichtung sind Flüssigseifenspender sowie Einweghandtuchspender oder Handtuchrollen notwendig. Luft-Händetrockner sind für Rollstuhlfahrende nicht geeignet. Toiletten müssen an das Ver- und Entsorgungsnetz (Kanalisation) angeschlossen sein, dies gilt in der Regel auch für zeitlich befristete Veranstaltungen.

## Nutzungsspezifische Anforderungen

### 1. Gäste in Gastronomiebetrieben

- Bei Gästeplätzen (Sitz- und/oder Stehplätze) prinzipiell erforderlich
- Nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen ab 50 innenliegenden Gästeplätzen

- Es können grundsätzlich auch mehr Aussen- als Innenplätze erstellt werden
- Anzahl Toiletteneinheiten vorzugsweise gleichmässig auf Geschlechter verteilt
- Toiletteneinheit = Toilette oder Pissoir
- Vorräume mit Handwascheinrichtungen ebenso nach Geschlechtern getrennt
- Mind. 1 rollstuhlgerechte Toilette (ein allfälliger Wickeltisch muss ausserhalb der normgerechten Mindestfläche angebracht sein)
- Ausnahme: Aussenwirtschaften auf Privatgrund mit bis zu 10 Sitz- oder 20 Stehplätzen im Aussenraum: keine Gästetoilette

Tabelle «Anzahl Toiletten für Gäste in Gastronomiebetrieben». Pro Kategorie mindestens 1 rollstuhlgerechte Toilette; ab 3 Toiletteneinheiten sind genderneutrale Einheiten möglich.

Toiletteneinheiten (total)	Innenplätze (bis)	Innen- und Aussenplätze
1*	49	98
2	100	200
3	150	300
4	200	400
5	250	500
6	300	600
7	350	700
8	400	800
9	450	900
10	500	1000
11	550	1100
12	600	1200

\*genderneutral

## 2. Personal

- Max. 1 Geschoss und nicht mehr als 100 m Entfernung vom Arbeitsplatz
- Nicht via Aussenraum
- Nicht öffentlich zugänglich
- In der Regel nicht via Personalgarderoben
- Anzahl abhängig von zeitgleich anwesenden Arbeitnehmenden
- Ab 50 Arbeitnehmende pro Gebäude 1 rollstuhlgerechte Toilette (genderneutral)

Tabelle «Anzahl Toiletten für Personal»

Arbeitnehmende	Frauen (F)	Männer (M)	Rollstuhlgerecht (R)
bis 10**	1 T	1 T + 1 P	-
bis 50	1 T pro 10 F	1 T + 1 P pro 15 M	-
bis 100	1 T pro 12 F	1 T + 1 P pro 20 M	mind. 1
über 100	1 T pro 15 F	1 T + 1 P pro 25 M	mind. 1

\*\* Ausnahme möglich: Bis zu max. 10 Arbeitnehmende und wenig verschmutzender Tätigkeit 1 genderneutrale Toilette

## 3. Bauten mit Publikumsverkehr

In Bauten mit Publikumsverkehr wie Hotels, Theater, Kinos, Sportanlagen, Grossläden (>1000 m<sup>2</sup>), Verwaltungsbauten, Vereinsräume müssen Toiletten für Kunden, Gäste oder Besucher erstellt werden. Sie dürfen nicht als Personaltoiletten dienen.

In Dienstleistungsbetrieben mit längerem Kundenaufenthalt, wie Coiffeursalons, werden Kundentoiletten empfohlen. In Arztpraxen ist in der Regel aus betrieblichen Gründen eine Patiententoilette erforderlich. Die Anzahl von Kunden- oder Gästetoiletten richtet sich nach den gleichzeitig im Betrieb anwesenden Kunden oder Gästen sowie der Nutzungsintensität. In der Regel sind Toilettenanlagen inkl. der Vorräume geschlechtergetrennt zu erstellen. In Bauten mit hohem Publikumsverkehr ist mindestens die Hälfte der Toiletteneinheiten für Damen vorzusehen.

In den Planunterlagen zum Baugesuch müssen Damen- und Herrentoiletten für Kunden, Gäste und Besucher als solche gekennzeichnet sein.

Tabelle «Anzahl Toiletten für Kunden, Gäste und Besucher»

1 Toiletteneinheit für	
50-80 Besucher*innen	intensive Nutzung (z.B. Diskotheken)
50-80 Besucher*innen	Theater und Kinos
80 anwesende Besucher*innen	Ausstellungen
80-125 Besucher*innen	Stadien, Grossveranstaltungen

Die Einhaltung der *Hygienevorschriften bei Personaltoiletten in Gastwirtschafts- und Lebensmittelbetrieben* unterliegt der Zuständigkeit des Kantonalen Labors.

## Kantonales Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat

Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich

Telefon 044 244 71 00

## 4. Toiletten für Schulen, Kindergärten und Betreuungseinrichtungen

Für Schulen und Kindergärten gelten die Empfehlungen für Schulanlagen vom 1. Januar 2012 der kantonalen Bildungs- und Baudirektion. Für Knaben und Mädchen sowie für Angestellte müssen die Toilettenanlagen getrennt erstellt werden.

Für die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen und Horte verweisen wir auf das Merkblatt «Kinderkrippen / Horte / Mittagstisch». Weiter weisen wir auf die Raumstandards für Volksschulanlagen hin, insbesondere für genderneutrale Toiletten.

## Behindertengleichstellung

In Bauten im Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG (siehe auch § 34 BBV I) müssen die rollstuhlgängigen Toiletten gemäss der Norm SIA 500:2009, *Hindernisfreie Bauten* ausgeführt werden (vgl. Merkblatt «Rollstuhlgängige Toiletten»).

## Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Besondere Bauverordnung I (BBV I)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SIA 500:2009 Hindernisfreies Bauen
- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich (GGG)
- Vereinigung Schweiz. Sanitär- und Heizungsfachleute (VSSH), SI - Handbuch
- SIA 382-1 Lüftungs- und Klimaanlage - Allgemeine Anforderungen und Grundlagen
- Raumstandards Volksschulanlagen der Stadt Zürich

Stadt Zürich  
Umwelt- und Gesundheitsschutz  
Bau und Energieeffizienz  
Eggbühlstrasse 23  
Postfach, 8050 Zürich  
T +41 44 412 20 20  
ugz-klimaschutz-energie@zuerich.ch  
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung